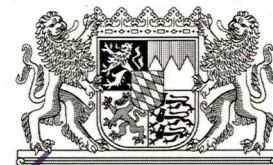
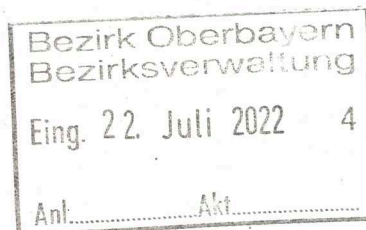


Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Bezirk Oberbayern
z.Hd. Herrn Bertenbreiter
80535 München



25.7.22
I. AOK 2.k.
II. 281001 mdb
Um Kenntnis-
nahme und
zum Vorgang
Ref. 27 & H. Gräber
2.k. per Mail

Bearbeitet von Petra Stein	Telefon/Fax +49 89 2176-3138 / 403138	Zimmer 2418	E-Mail Petra.Stein@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 07.07.2022	Unser Geschäftszeichen 13-6400.13_01-1-5	München, 20.07.2022

Hilfe zur Pflege;
Antrag der LINKEN vom 02.03.2022

Sehr geehrter Herr Bertenbreiter,

Ihre Anfrage beantworten wir wie folgt:

Es ist nicht zulässig, dass immer dann, wenn der Medizinische Dienst den Pflegegrad 5 festgestellt hat, auf Antrag eine Assistenz für täglich 24 Stunden für die ambulante Pflege gewährt wird.

Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch zwölftes Buch werden nach den Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere nach dem Bedarf gewährt (§ 9 SGB-XII). Nach § 63 a SGB-XII haben die Träger der Sozialhilfe den notwendigen pflegerischen Bedarf zu ermitteln und festzustellen.

Das Gutachten des Medizinischen Dienstes über den Pflegegrad beinhaltet die Feststellungen nach § 15 SGB-XI. Es gibt einzelne Module. Es werden dann Punkte vergeben je nach der Schwere der Beeinträchtigung des Pflegebedürftigen in diesem Modul. Danach wird eine Gesamtpunktzahl gebildet. Daraus ergibt sich dann der Pflegegrad. Es wird nicht festgestellt, in welchem zeitlichen Umfang der Betreffende Pflege benötigt.

Von daher kann aus dem Vorliegen des Pflegegrades 5 nicht geschlossen werden, dass immer eine Pflege für 24 Stunden pro Tag erforderlich ist. Es muss

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



nach wie vor der Bedarf der betreffenden Person an Pflegeleistungen im Einzelnen ermittelt werden.

Weiterhin ist hier zu berücksichtigen, dass ambulante Leistungen zwar grundsätzlich vorrangig zu stationären Leistungen sind. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn stationäre Leistungen zumutbar sind und ambulante Leistungen mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind (§ 13 SGB-XII).

Von daher besteht nicht in jedem Fall ein Anspruch auf ambulante Leistungen.

Mit freundlichen Grüßen



Stein

Ltd. Regierungsdirektorin